

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Dezember 1951.

367/J

Anfrage

der Abg. Mark, Weikhardt, Gumpelmayer und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend den Jahresausgleich 1951.

In einem Anfang Dezember d.J. hinausgegangenen Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften, Wien, I., Wollzeile 1, Lohnsteuerstelle, heisst es:

"Gem. der Richtlinien zur Durchführung des Jahresausgleiches (99 42a und 42b EStG.) wird der Begriff "Beschäftigung" folgendermassen dargelegt: Ein Arbeitnehmer ist nur dann ständig beschäftigt, wenn er für alle Lohnzahlungszeiträume des betreffenden Kalenderjahres Arbeitslohn erhielt oder Anspruch darauf hat. Arbeitnehmer, die für einzelne Lohnzahlungszeiträume infolge Krankheit keinen Anspruch auf Arbeitslohn hatten, gelten demnach nicht als ständig beschäftigt. Ein Jahresausgleich 1951 kann nur dann vom Arbeitgeber durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer bei ein- und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres ständig beschäftigt war und den Antrag auf Jahresausgleich bis 31.3.1952 beim Arbeitnehmer eingebracht hat."

Diese Auslegung widerspricht zweifellos Sinn und Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes Beschäftigung. Als beschäftigt gilt jemand, der in einem ungekündigten Dienstverhältnis steht. Es ist für das Finanzamt belanglos, ob der Betreffende während der Dauer des Dienstverhältnisses tatsächlich Dienste leistet oder nicht. Es wurde seinerzeit ausdrücklich darauf verwiesen, dass Unterbrechungen durch Aussetzen, Kurzarbeit oder Krankheit beim Jahresausgleich keine Rolle spielen.

Dazu kommt noch, dass durch eine derartige Auslegung der Jahresausgleich statt vom Betrieb vom Finanzamt durchzuführen wäre, was zu einer ungeheuren Belastung der Finanzämter führen müsste.

Die von den Finanzämtern geübte Praxis, klaren gesetzlichen Bestimmungen eine andere Auslegung zu geben, widerspricht dem Grundsatz der Verwaltungseinfachung und belastet die Steuerträger mit den Kosten eines überflüssigen Verwaltungsaufwandes.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, alle Finanzämter anzuweisen, eine Auslegung der Bestimmungen über den Jahresausgleich, wie sie in dem oben angeführten Schreiben zum Ausdruck kommt, zu unterlassen?
